097199/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 12/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2026
(OR. en)

13929/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0296 (NLE)

IXIM 216
JAI 1240
ENFOPOL 360
DATAPROTECT 315
COPEN 373
JAIEX 81

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 517 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Bezug auf Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 517 annex.

Anl.: COM(2026) 517 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2026
COM(2026) 517 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Bezug auf Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

www.parlament.gv.at

ANHANG

KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER INTERNATIONALEN KRIMINALPOLIZEILICHEN ORGANISATION – INTERPOL

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erster Teil, Abschnitt 1: Einleitende Bestimmungen

Artikel 1: Zweck und Umsetzung

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Garantien zum Schutz der Menschenrechte

Artikel 4: Neutralität

Artikel 5: Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen

Erster Teil, Abschnitt 2: Schutz von Informationen

Angemessene Schutzvorkehrungen für im Rahmen dieses Abkommens verarbeitete Informationen

Artikel 7: Zwecke der Verarbeitung

Artikel 8: Allgemeine Grundsätze der Verarbeitung

Artikel 9: Besondere Kategorien

Artikel 10: Entscheidungen auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung

Artikel 11: Verfügbarkeit und Verarbeitung von Informationen

Artikel 12: Recht auf Zugang zu Informationen

Artikel 13: Recht auf Berichtigung und Löschung

Artikel 14: Informationen über Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe

Artikel 15: Speicherung und Aufrechterhaltung der Richtigkeit von Informationen

Artikel 16: Führen von Aufzeichnungen

Artikel 17: Datensicherheit, -integrität und -vertraulichkeit

Artikel 18: Datenschutzbeauftragte

Artikel 19: Aufsicht

Artikel 20: Anspruch auf Rechtsbehelfe

Artikel 21: Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe für juristische Personen

Artikel 22: Mitteilung über die Umsetzung

www.parlament.gv.at

ZWEITER TEIL: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN INTERPOL UND EUROPOL, EUROJUST, DER EUSTA UND FRONTEX

Zweiter Teil, Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23: Gegenstand und Umfang der Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex

Artikel 24: Indirekter Zugang

Artikel 25: Direkter Zugang

Artikel 26: Allgemeine Grundsätze für den Zugang zu und den Austausch von Informationen

Artikel 27: Strategische, technische und operative Koordinierung und Planung

Artikel 28: Verbindungspersonal

Artikel 29: Spontaner Informationsaustausch

Zweiter Teil, Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex

Artikel 30: Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol

Artikel 31: Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Eurojust

Artikel 32: Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und der EUStA

Artikel 33: Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Frontex

DRITTER TEIL: ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF DAS EUROPÄISCHE REISEINFORMATIONS- UND -GENEHMIGUNGSSYSTEM (ETIAS)

Artikel 34: Direkter Zugang zu und Nutzung von Daten über gestohlene und verlorene Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents, SLTD) und Ausschreibungen zugeordnete Reisedokumente (TDAWN) für die Zwecke des ETIAS

Artikel 35: Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Länder, die Artikel 34 anwenden

VIERTER TEIL: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 36: Unterstützung der Europäischen Union bei der Umsetzung dieses Abkommens

Artikel 37: Kosten

FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38: Verwendung von Namen und Unterscheidungszeichen

www.parlament.gv.at

Artikel 39: Vorrechte und Immunitäten
Artikel 40: Nutzung der von der Europäischen Union verwalteten Infrastruktur
Artikel 41: Gemeinsamer Ausschuss Europäische Union – INTERPOL
Artikel 42: Änderungen
Artikel 43: Künftige ergänzende Vereinbarungen
Artikel 44: Anwendung früherer Abkommen, Vereinbarungen und Absichtserklärungen
Artikel 45: Gemeinsame Überprüfungen
Artikel 46: Beilegung von Streitigkeiten
Artikel 47: Haftung
Artikel 48: Aussetzung
Artikel 49: Kündigung
Artikel 50: Inkrafttreten

www.parlament.gv.at

Präambel

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – INTERPOL (INTERPOL),

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die transnationale und grenzüberschreitende Kriminalität ständig zunimmt und dass die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auf regionaler und globaler Ebene verbessert werden muss,

UNTER HINWEIS auf das Ziel der Europäischen Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in dem durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie durch die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden ein hohes Maß an innerer Sicherheit gewährleistet ist,

IN DER ERKENNTNIS der Tatsache, dass INTERPOL eine globale zwischenstaatliche kriminalpolizeiliche Organisation ist, die eine entscheidende Rolle bei der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden weltweit im Einklang mit den in ihrer Satzung und ihrem Rechtsrahmen verankerten Sicherheitsklauseln spielt,

IN ANBETRACHT der Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, bei der Strafvollstreckung und zur Gewährleistung der Grenzsicherheit im Rahmen von Grenzmanagement- und der Grenzkontrolltätigkeiten,

IN ANBETRACHT der Rolle der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in diesen Bereichen der Zusammenarbeit,

EINGEDENK der gemeinsamen Werte der Europäischen Union und von INTERPOL, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen,

UNTER HINWEIS darauf, dass sich die Europäische Union auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet, einschließlich des Verbots der Todesstrafe und jeder Form unmenschlicher Behandlung oder Strafe. Diese Grundsätze gelten auch für die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit INTERPOL,

IN DEM WUNSCH, einen dauerhaften Rechtsrahmen zu schaffen, durch den die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL verstärkt oder begründet wird,

UNTER BEKRÄFTIGUNG dessen, dass die Europäische Union und INTERPOL einander als Partner betrachten, die auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit zusammenarbeiten werden,

sind wie folgt übereingekommen:

www.parlament.gv.at

ERSTER Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erster Teil, Abschnitt 1: Einleitende Bestimmungen

Artikel 1
Zweck und Umsetzung

(1) Zweck dieses Abkommens ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL in folgenden Bereichen:

a) Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, um Straftaten zu verhüten, aufzudecken, zu ermitteln und zu verfolgen sowie Strafen zu vollstrecken, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Vermögensabschöpfung im Rahmen der Strafverfolgung, und

b) Grenzsicherheit, d. h., für die Zwecke dieses Abkommens, die Ermittlung von Sicherheitsrisiken sowie die Verhütung und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität im Rahmen von Grenzmanagement- und Grenzkontrolltätigkeiten.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens regeln die strategische, technische und operative Zusammenarbeit; sie enthalten auch Schutzvorkehrungen in Bezug auf den Informationsaustausch.

(3) Die Europäische Union und INTERPOL setzen die Verpflichtungen aus diesem Abkommen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen um.

(4) Die nicht durch dieses Abkommen geregelte Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und den EU-Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedsländern von INTERPOL bleibt von diesem Abkommen unberührt.

(5) Auch die nicht durch dieses Abkommen geregelte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL bleibt von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

a) „INTERPOL-Informationssystem“ alle von INTERPOL zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit über ihre Kanäle genutzten strukturierten materiellen Ressourcen und Software – Datenbanken, Kommunikationsinfrastruktur, fortgeschrittene Sensortechnologie und andere Dienste;

b) „Informationen“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten;

c) „Indirekter Zugang“

www.parlament.gv.at

i) für INTERPOL die Bereitstellung von Informationen für das Informationssystem/die Informationssysteme einer unter das Abkommen fallenden Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union oder der Erhalt von Informationen aus diesem System/diesen Systemen mit Unterstützung dieser Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union und

ii) für eine Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union die Bereitstellung von Informationen für das INTERPOL-Informationssystem oder der Erhalt von Informationen aus dem INTERPOL-Informationssystem mit Unterstützung des INTERPOL-Generalsekretariats;

d) „Direkter Zugang“

i) für INTERPOL die Bereitstellung von Informationen für ein Informationssystem/Informationssysteme einer unter dieses Abkommen fallenden Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union durch ausdrücklich bevollmächtigte Personen ohne Unterstützung dieser Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union und

ii) für eine Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union die Bereitstellung von Informationen für das INTERPOL-Informationssystem oder der Erhalt von Informationen aus dem INTERPOL-Informationssystem durch ausdrücklich bevollmächtigte Personen ohne Unterstützung des INTERPOL-Generalsekretariats;

e) „Personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;

f) „Biometrische Daten“ personenbezogene Daten zu physischen, biologischen, verhaltensbezogenen oder physiologischen Merkmalen wie Fingerabdrücken, Gesichtsbildern oder DNA-Profilen, die einer spezifischen technischen Verarbeitung unterzogen wurden, um die Identifizierung einer natürlichen Person zu ermöglichen oder zu bestätigen.

Artikel 3
Garantien zum Schutz der Menschenrechte

(1) Die Europäische Union und INTERPOL wahren in Bezug auf die gemäß diesem Abkommen erhaltenen Informationen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen Garantien zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten im Geiste der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

(2) Die Europäische Union und INTERPOL treffen jeweils Maßnahmen, um die wirksame Anwendung der in Absatz 1 beschriebenen Garantien zu gewährleisten.

www.parlament.gv.at

Artikel 4
Neutralität

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass es eine Grundlage für Interventionen oder Aktivitäten politischer, militärischer, religiöser oder ethnischer Art bietet.

Artikel 5
Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen

(1) a) In Bezug auf die im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellten Informationen können Europol, Eurojust, die EUStA, Frontex und das INTERPOL-Generalsekretariat Folgendes festlegen:

i) Zugangsbeschränkungen, indem angegeben wird, welche Länder, gemäß den INTERPOL-Vorschriften benannte internationale Einrichtungen oder andere Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union Zugang zu den Informationen erhalten,

ii) die Nutzungsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung der Informationen als Beweismittel in Strafverfahren.

b) Der Empfänger der Informationen kann um Konsultationen über eine Zugangsbeschränkung oder Nutzungsbedingung, einschließlich insbesondere der Klarstellung ihres Anwendungsbereichs, ersuchen.

c) Die Europäische Union und INTERPOL verfügen jeweils über wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung von Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen.

(2) Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen nach Absatz 1 können allgemeiner Art sein oder nur für die Bereitstellung von Informationen in Einzelfällen gelten. Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen können jederzeit geändert werden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt Folgendes:

a) INTERPOL definiert die Zugangsbeschränkungen, die von dem nationalen Zentralbüro der Quelle oder der nach den INTERPOL-Vorschriften benannten internationalen Einrichtung festgelegt werden, sowie die Nutzungsbedingungen, die von dem nationalen Zentralbüro der Quelle oder der nach den INTERPOL-Vorschriften benannten nationalen oder internationalen Einrichtung festgelegt werden.

b) Zusätzlich zu den vom Quellenland oder der internationalen Organisation festgelegten Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen können

www.parlament.gv.at

Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex weitere Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen festlegen. Dieses Abkommen schafft keine zusätzliche Grundlage für die Auferlegung weiterer Zugangsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen, die über die nach geltendem EU-Recht erforderlichen hinausgehen.

Erster Teil, Abschnitt 2: Schutz von Informationen

Artikel 6
Angemessene Schutzvorkehrungen für im Rahmen dieses Abkommens verarbeitete Informationen

(1) Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen Informationen erfolgt entsprechend den Bedingungen dieses Abkommens.

(2) Dieses Abkommen enthält Schutzvorkehrungen, die ein angemessenes Schutzniveau für Informationen gewährleisten, auf die im Rahmen dieses Abkommens zugegriffen wird oder die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden.

(3) Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert den Empfänger von Informationen im Rahmen dieses Abkommens daran, bei der Verarbeitung dieser Informationen strengere Schutzvorkehrungen anzuwenden.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten kann über den Zugangsbeschränkungsmechanismus ausgesetzt werden, wenn dem Bereitsteller der personenbezogenen Daten Beweise für eine systematische oder erhebliche Verletzung der Bestimmungen dieses Abkommens durch den Empfänger der personenbezogenen Daten vorliegen oder diese erhebliche Verletzung unmittelbar bevorsteht. Dies entbindet nicht von der etwaigen Verpflichtung, die Richtigkeit und Relevanz von Daten in Bezug auf die überprüften Informationen mitzuteilen oder zu überprüfen.

Artikel 7
Zwecke der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung der nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen darf nur zu folgenden Zwecken erfolgen:

a) Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, um Straftaten zu verhüten, aufzudecken, zu ermitteln und zu verfolgen sowie Strafen zu vollstrecken, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Vermögensabschöpfung im Rahmen der Strafverfolgung, und

b) Grenzsicherheit, d. h., für die Zwecke dieses Abkommens, die Ermittlung von Sicherheitsrisiken sowie die Verhütung und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität im Rahmen von Grenzmanagement- und Grenzkontrolltätigkeiten.

www.parlament.gv.at

(2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere für den/die angegebenen Zweck/e, soweit zutreffend:

a) für den direkten oder indirekten Zugang zu oder den Austausch von Informationen oder für die spontane Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i,

b) nach den in Artikel 34 dargelegten Verfahren.

Artikel 8
Allgemeine Grundsätze der Verarbeitung

(1) Die Europäische Union und INTERPOL sehen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen vor, dass die Informationen

a) in einer rechtmäßigen und transparenten Weise verarbeitet werden,

b) für die Zwecke einer solchen Verarbeitung relevant sind und nicht darüber hinausgehen,

c) sachlich richtig und erforderlichenfalls aktuell sind,

d) nicht länger als in Artikel 15 vorgesehen aufbewahrt werden und

e) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Informationen gemäß Artikel 17 gewährleistet.

(2) Die Schutzvorkehrungen nach diesem Abschnitt gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Person, deren Informationen betroffen sind.

Artikel 9
Besondere Kategorien

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung biometrischer Daten und von Daten über Gesundheit oder die Sexualität ist nur dann erlaubt, wenn sie für die Erreichung des Zwecks/der Zwecke, für den/die diese Daten verarbeitet werden, besonders wichtig und relevant ist, und wenn zusätzliche Schutzvorkehrungen, insbesondere zum Schutz vor Diskriminierung, getroffen werden.

(2) In Bezug auf Informationen über Opfer, Zeugen, minderjährige und verstorbene Personen gilt Folgendes:

www.parlament.gv.at

a) Ihr Status als Opfer, Zeuge, minderjährige oder verstorbene Person ist anzugeben;

b) Informationen über Opfer oder Zeugen dürfen nur im Zusammenhang mit Ereignissen oder Handlungen verarbeitet werden, bei denen diese Personen Opfer oder Zeugen sind, und es dürfen keine restriktiven Maßnahmen gegen diese Personen ergriffen werden;

c) In Bezug auf Informationen über Minderjährige sind alle besonderen Bedingungen anzugeben, die nach nationalem Recht anwendbar sind;

d) Informationen über verstorbene Personen werden zum Zwecke der Identifizierung oder der Kriminalitätsanalyse oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verarbeitet.

Artikel 10
Entscheidungen auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung

Entscheidungen, die eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf eine Person haben, dürfen nicht ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen personenbezogenen Daten beruhen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig, und es stehen geeignete Schutzvorkehrungen, einschließlich des Eingreifens eines Menschen, zur Verfügung.

Artikel 11
Verfügbarkeit und Verarbeitung von Informationen

(1) Die gemäß dem Zweiten Teil erhaltenen Informationen stehen dem dazu ermächtigten Personal des INTERPOL-Generalsekretariats und von Europol, Eurojust, der EUStA bzw. Frontex zur Verarbeitung zur Verfügung.

(2) Im Falle des indirekten Zugangs zu Informationen und des Informationsaustauschs stehen die erhaltenen Informationen zur Verarbeitung durch die nationalen INTERPOL-Zentralbüros, die nationalen und internationalen Stellen, die gemäß den INTERPOL-Vorschriften benannt wurden, innerhalb des INTERPOL-Informationssystems und durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung, sofern der Bereitsteller der Informationen im Rahmen des Zugangsbeschränkungsmechanismus vorab eine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat, in der das Empfängerland bzw. die Empfängerländer und/oder die gemäß den INTERPOL-Vorschriften benannte(n) internationale(n) Einrichtung(en) angegeben ist bzw. sind, an die die Informationen weitergegeben werden können, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

a) Die Informationen werden zu dem/den gleichen Zweck(en) verarbeitet, der/die bei der ursprünglichen Bereitstellung angegeben wurde(n), und

www.parlament.gv.at

b) die Informationen unterliegen den Schutzvorkehrungen und Bedingungen, die für die ursprüngliche Übermittlung gelten, insbesondere denjenigen, die sich aus dem Ersten Teil Abschnitt 2 und den Artikeln 3, 4, 5 und 26 dieses Abkommens ableiten, einschließlich etwaiger in Artikel 5 festgelegter Nutzungsbedingungen.

(3) Abweichend von den in Absatz 2 genannten Bedingungen gilt im Falle des direkten Zugangs zu den in Artikel 25 dieses Abkommens aufgeführten INTERPOL-Datenbanken Folgendes:

a) Die von Europol, Eurojust, der EUStA und gegebenenfalls Frontex gespeicherten Informationen stehen den nationalen Zentralbüros von INTERPOL und nationalen Stellen – einschließlich jenen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union – sowie internationalen Stellen – einschließlich Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union –, die Zugangsrechte für die spezifische Datenbank haben, im Einklang mit den für die in den INTERPOL-Datenbanken gespeicherten Informationen geltenden INTERPOL-Vorschriften zur Verfügung.

b) Informationen, die auf das zur Einhaltung der INTERPOL-Vorschriften für die Überprüfung der Richtigkeit, Relevanz und Nutzung von Daten erforderliche Maß beschränkt sind, und die Mitteilung positiver Abfrageergebnisse stehen den nationalen Zentralbüros von INTERPOL und nationalen Stellen – einschließlich jenen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union – sowie gegebenenfalls Europol, Eurojust, der EUStA, Frontex und anderen internationalen Stellen, die solche Daten in der spezifischen Datenbank gespeichert haben, zur Verfügung.

Der/die Zweck(e), für den/die die Informationen verwendet werden dürfen, ist/sind auf jene beschränkt, die nach den für die betreffende Datenbank geltenden Vorschriften zulässig sind.

(4) Jede sonstige Weitergabe von Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Bereitstellers der Informationen zulässig, die nur im Einklang mit den Vorschriften für die Übermittlung von Informationen erteilt werden darf, die für den Bereitsteller der Informationen gemäß dem auf ihn anwendbaren Rechtsrahmen gelten.

Der Bereitsteller der Informationen erfasst die Anforderung einer solchen vorherigen ausdrücklichen Genehmigung bei der erstmaligen Bereitstellung der Informationen im INTERPOL-Informationssystem. Der Bereitsteller der Informationen kann seine Entscheidung jederzeit ändern oder besondere Bedingungen festlegen.

(5) Unbeschadet der Verarbeitung nicht personenbezogener Daten gilt Folgendes:

a) Die gemäß dem Zweiten Teil erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen den Mitgliedern der Kommission für die Kontrolle der INTERPOL-Akten und dem

www.parlament.gv.at

Europäischen Datenschutzbeauftragten ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben für die Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

b) Die gemäß dem Zweiten Teil erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Überwachung der Datenverarbeitung innerhalb des INTERPOL-Informationssystems in bestimmten Fällen und unter der Voraussetzung, dass diese Daten ausschließlich in dem erforderlichen Umfang an die Mitglieder des INTERPOL-Exekutivkomitee weitergegeben werden, für die Verarbeitung zur Verfügung stehen.

(6) Die gemäß dem Dritten Teil erhaltenen Informationen müssen zusätzlich zu der darin ausdrücklich vorgesehenen Verarbeitung für folgende Zwecke zur Verarbeitung zur Verfügung stehen:

a) durch ermächtigtes Personal des INTERPOL-Generalsekretariats, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die ordnungsgemäße Umsetzung des Dritten Teils zu gewährleisten,

b) zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben durch die Mitglieder der Datenschutzkontrollkommission von INTERPOL und den Europäischen Datenschutzbeauftragten und

c) durch Mitglieder des INTERPOL-Exekutivkomitees ausschließlich für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Überwachung der Datenverarbeitung innerhalb des INTERPOL-Informationssystems in bestimmten Fällen und unter der Voraussetzung, dass diese Daten ausschließlich im erforderlichen Umfang offengelegt werden.

Artikel 12
Recht auf Zugang zu Informationen

(1) Jede natürliche Person, deren Informationen im Rahmen dieses Abkommens erhalten wurden, ist berechtigt, die angeforderten Informationen über diese natürliche Person und die Rechtsgrundlage für die Nutzung dieser Informationen und den/die Zweck(e) dieser Nutzung im Einklang mit den in den jeweiligen Rechtsrahmen der Europäischen Union und von INTERPOL festgelegten Verfahren vom Empfänger anzufordern und unverzüglich zu erhalten.

(2) Ein solcher Zugang zu Informationen in Beantwortung eines Ersuchens darf nur dann aufgeschoben oder eingeschränkt werden, wenn der Bereitsteller der Informationen im Einklang mit seinem Rechtsrahmen, einschließlich der hinsichtlich Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit geltenden Standards, und Absatz 3 verlangt, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden, um

a) die öffentliche oder nationale Sicherheit zu schützen,

www.parlament.gv.at

b) Kriminalität zu verhüten,

c) die Vertraulichkeit von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen,

d) die Rechte und Freiheiten der natürlichen Person oder anderer Personen zu schützen,

e) eine Behinderung behördlicher oder gerichtlicher Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren zu vermeiden.

(3) Die Behörde, bei welcher der Zugang beantragt wird, kommuniziert im Einklang mit den in den jeweiligen Rechtsrahmen der Europäischen Union und von INTERPOL festgelegten Verfahren mit dem Bereitsteller der Informationen, um festzustellen, ob Gründe für Beschränkungen oder Verzögerungen vorliegen. Der Bereitsteller der Informationen gibt an, ob und wie eine Beschränkung anzuwenden ist. Die Behörde, bei welcher der Zugang beantragt wird, bemüht sich, die Vertraulichkeit eines Falls nicht zu gefährden.

(4) Wird der Zugang verzögert oder beschränkt, so erhält die betreffende natürliche Person eine schriftliche Antwort, in der sie über die Verzögerung oder Beschränkung und die Gründe dafür informiert wird, soweit dies in den jeweiligen Rechtsrahmen der Europäischen Union und von INTERPOL vorgesehen ist.

Artikel 13
Recht auf Berichtigung und Löschung

(1) Jede natürliche Person, deren Informationen im Rahmen dieses Abkommens erhalten wurden, ist, sofern diese Informationen unrichtig sind oder unter Verstoß gegen diesen Abschnitt verarbeitet wurden, berechtigt, bei INTERPOL bzw. der betreffenden Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union gemäß den in den jeweiligen Rechtsrahmen festgelegten Verfahren unverzüglich die Berichtigung bzw. Löschung dieser Informationen zu beantragen und zu erwirken. Informationen, die unter Verstoß gegen Artikel 15 gespeichert wurden, werden gelöscht.

(2) Wird die Berichtigung oder Löschung verzögert oder verweigert, so erhält die betroffene natürliche Person eine schriftliche Antwort, in der sie über die Verzögerung oder Verweigerung und die Gründe dafür unterrichtet wird. Die in der Antwort übermittelten Informationen können unter den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Bedingungen eingeschränkt werden.

Artikel 14
Informationen über Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe

Informationen über den verfügbaren Zugang, die Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe werden entweder durch die Veröffentlichung einer oder mehrerer allgemeiner Bekanntmachungen oder durch persönliche Mitteilung übermittelt.

www.parlament.gv.at

Artikel 15
Speicherung und Aufrechterhaltung der Richtigkeit von Informationen

(1) Die Informationen werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erreichung des Zwecks/der Zwecke, für den/die Daten bereitgestellt wurden, erforderlich ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen

a) werden für die Speicherung von Informationen Fristen festgelegt oder

b) wird die Notwendigkeit der Speicherung der Informationen regelmäßig überprüft.

(2) Hat der Bereitsteller der Informationen Grund zu der Annahme, dass die Informationen unrichtig sind, so teilt er dies dem Empfänger mit, damit die Informationen umgehend geprüft und erforderlichenfalls berichtigt oder gelöscht werden können.

(3) Die Europäische Union und INTERPOL treffen jeweils wirksame Maßnahmen, um unrichtige Informationen zu löschen oder zu berichtigen.

Artikel 16
Führen von Aufzeichnungen

(1) Es werden Protokolle geführt, oder die Verarbeitung von Informationen wird dokumentiert, oder es gibt andere geeignete Mittel, um nachzuweisen, wie die Informationen in einem bestimmten Fall verarbeitet wurden.

(2) Die Aufzeichnungen müssen für die Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften entsprechend den jeweils geltenden Rechtsrahmen zur Verfügung stehen und gemäß den Anforderungen des Artikels 17 gespeichert werden.

Artikel 17
Datensicherheit, -integrität und -vertraulichkeit

(1) Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen, auf die im Rahmen dieses Abkommens zugegriffen wird oder die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, zu schützen, einschließlich des Schutzes vor Verlust, unbefugter Verarbeitung, Zerstörung und Beschädigung.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen umfassen die Ernennung eines oder mehrerer für die Sicherheit zuständiger Bediensteter.

www.parlament.gv.at

(3) Im Falle eines Eindringens oder eines ernsthaften Versuchs des Eindringens oder einer anderen Verletzung oder versuchten Verletzung der Integrität oder Vertraulichkeit von Informationen, auf die im Rahmen dieses Abkommens zugegriffen wird oder die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, werden INTERPOL bzw. die betreffende Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union, die die Informationen bereitgestellt hat, und ihre jeweilige Aufsichtsbehörde unterrichtet, um geeignete Maßnahmen zu erleichtern. Diese Maßnahmen können eine zusätzliche Mitteilung gemäß den jeweiligen Rechtsrahmen umfassen, einschließlich, sofern nicht eine oder mehrere Beschränkungen des Artikels 12 Absatz 2 gelten, einer Mitteilung an die betroffene natürliche Person.

Artikel 18
Datenschutzbeauftragte

Es werden Datenschutzbeauftragte benannt, die die Einhaltung der Vorschriften zur Verarbeitung von Informationen im Rahmen dieses Abkommens überwachen. Die Datenschutzbeauftragten legen insbesondere Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften fest und aktualisieren diese, schulen das Personal, führen Überprüfungen zur Einhaltung der Vorschriften durch und arbeiten Sicherheitsvorfälle auf. Falls erforderlich, arbeiten die betroffenen Datenschutzbeauftragten zusammen.

Artikel 19
Aufsicht

(1) Die Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Schutzvorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten wird von einer oder mehreren benannten Behörden überwacht.

(2) Die Europäische Union und INTERPOL unterrichten einander über die Aufsichtsbehörde(n), die die in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben durchführen.

(3) Die Aufsichtsbehörde(n)

a) sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig,

b) bleiben frei von äußeren Einflüssen,

c) holen Weisungen weder ein noch nehmen sie sie entgegen,

d) werden für einen bestimmten Zeitraum ernannt und sind gegen willkürliche Abberufung geschützt,

e) verfügen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen,

f) verfügen über Untersuchungsbefugnisse,

g) sind befugt, auf Ersuchen oder Beschwerden hin tätig zu werden,

h) sind befugt, geeignete Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

www.parlament.gv.at

(4) Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Europäischen Union und von INTERPOL können einander gegebenenfalls konsultieren.

Artikel 20
Anspruch auf Rechtsbehelfe

Die Europäische Union und INTERPOL verfügen jeweils über einen oder mehrere unabhängige, unparteiische und wirksame Rechtsbehelfsmechanismen, um natürlichen Personen bei Verstößen gegen diesen Abschnitt Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 21
Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe für juristische Personen

Die Europäische Union und INTERPOL können in ihren jeweiligen Rechtsrahmen vorsehen, dass andere Rechtspersönlichkeiten als natürliche Personen in Bezug auf Informationen, die sie im Rahmen dieses Abkommens erhalten haben, Zugang, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe beantragen können.

Artikel 22
Mitteilung über die Umsetzung

Die Europäische Union und INTERPOL machen jeweils die Bestimmungen ihres Rechtsrahmens zur Umsetzung dieses Abkommens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen dieses Abkommens erhalten wurden, öffentlich zugänglich. Dazu gehört auch ein Dokument oder eine Online-Ressource, in dem bzw. der die Funktionsweise dieser Bestimmungen erläutert wird, einschließlich der Mittel, die den betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Die Europäische Union und INTERPOL benachrichtigen einander ebenfalls entsprechend.

ZWEITER TEIL: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN INTERPOL UND EUROPOL, EUROJUST, DER EUSTA UND FRONTEX

Zweiter Teil, Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

www.parlament.gv.at

Artikel 23
Gegenstand und Umfang der Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex

(1) INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex andererseits arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zusammen, um die Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Einklang mit den geltenden Bestimmungen dieses Abkommens zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst:

a) Zugang zu und Austausch von operativen, analytischen, strategischen und technischen Informationen, einschließlich unter anderem operativer und analytischer Datensätze, um Informationslücken und gemeinsame operative Möglichkeiten zu ermitteln,

b) Koordination und Konsultation in strategischen, operativen und technischen Fragen, unter anderem in Bezug auf:

i) gemeinsame operative und strategische Analyse,

ii) die Ausarbeitung strategischer Analysen und Gefahrenabschätzungen als Beitrag zur Festlegung strategischer und operativer Prioritäten für die Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), und für die Terrorismusbekämpfung,

iii) die operative Planung und Umsetzung der unter Ziffer ii) beschriebenen Prioritäten,

c) Teilnahme an und Organisation von Einsatz- und Aktions-Taskforces und gemeinsamen Ermittlungsteams, sofern von den teilnehmenden Ländern genehmigt,

ci) Unterstützung bei der Ermittlung von Einzelpersonen und Gruppen, deren Aktivitäten ein hohes Risiko bergen, dass Straftaten begangen werden, wie z. B. kriminelle Netzwerke mit hohem Bedrohungspotenzial und hochrangigen Zielen, sowie gemeinsame koordinierte und priorisierte Ermittlungen in Bezug auf diese Einzelpersonen und Gruppen,

cii) Unterstützung bei Ermittlungen gegen gesuchte Personen, unter anderem durch Hilfeersuchen an die Öffentlichkeit,

ciii) Unterstützung beim Aufspüren und Abschöpfen illegaler Vermögenswerte,

civ) Austausch von Fachwissen und speziellen Schulungsmöglichkeiten,

cv) Teilnahme an und Organisation von bilateralen Treffen, Konferenzen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit,

cvi) Zusammenarbeit und Koordinierung bei Forschungs- und Innovationsaktivitäten,

cvii) Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Nutzung operativer Produkte oder technischer Lösungen, einschließlich gemeinsamer Leitlinien und bewährter Verfahren,

www.parlament.gv.at

cviii) Sondierung von Synergien in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen, auch in Bezug auf Informationen über Bedrohungen,

cix) Entsendung von Verbindungspersonal und Austausch von Personal,

cx) jede andere gegenseitig genehmigte Aktivität im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsrahmen.

(3) Für die Zwecke der Verarbeitung von Informationen im INTERPOL-Informationssystem im Rahmen dieses Abkommens wendet INTERPOL auf Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex die für internationale Einrichtungen geltenden Vorschriften und Verfahren an, die in den Datenverarbeitungsvorschriften von INTERPOL (Rules on the Processing of Data, INTERPOL-RPD) und in der Satzung der Datenschutzkontrollkommission von INTERPOL in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung vorgesehen sind. Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex halten die für internationale Einrichtungen geltenden Vorschriften und Verfahren ein, die in den INTERPOL-RPD und in der Satzung der Datenschutzkontrollkommission von INTERPOL in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung vorgesehen sind.

(4) INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex andererseits organisieren regelmäßige Sitzungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Sitzungen auf geeigneter Ebene zwischen Vertretern, die für die in diesem Teil genannten Bereiche der Zusammenarbeit zuständig sind, um die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu bewerten.

Artikel 24
Indirekter Zugang

(1) Der indirekte Zugang wird in folgender Weise gewährt:

a) INTERPOL, Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex benennen und bevollmächtigen jeweils

i) eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern ihres Personals, für deren Aufgaben ein indirekter Zugang erforderlich ist, und

ii) das für die Gewährung dieses Zugangs zuständige Personal.

b) INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex andererseits übermitteln einander die Liste des befugten Personals gemäß Absatz 1 Buchstabe a und etwaige Änderungen daran.

www.parlament.gv.at

c) Ein Ersuchen wird von dem nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bevollmächtigten Personal des Antragstellers an das nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii bevollmächtigte Personal des Empfängers des Ersuchens gerichtet.

i) Der indirekte Zugang zu oder Austausch von Informationen wird mittels eines klaren und begründeten Ersuchens erbeten.

ii) Das Ersuchen enthält folgende Angaben:

– Hintergrundinformationen zu seinem/seinen Zweck(en),

– gegebenenfalls die Absicht des Antragstellers, in der Antwort übermittelte Informationen in seinen Datenbanken zu erfassen, die Angabe, gegenüber wem er diese Informationen offenlegen darf, sowie jede andere beabsichtigte Verarbeitung, und

– für die Informationen ggf. geltende Zugangsbeschränkungen oder Nutzungsbedingungen.

iii) Wird dem Ersuchen stattgegeben, so ist in der Antwort anzugeben, ob die Informationen in den Datenbanken des Antragstellers gespeichert werden dürfen; zudem sind etwaige weitere Zugangsbeschränkungen oder Nutzungsbedingungen für die Informationen anzugeben.

d) Zusätzlich zu einem anderen indirekten Zugang wird der Zugang zu Analyseprodukten unter folgenden Bedingungen gewährt:

i) Das INTERPOL-Generalsekretariat stellt Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex die Produkte ihrer Kriminalitätsanalysedateien zur Verfügung, wenn sie an dem Projekt teilnehmen oder an der Kriminalitätsanalyse beteiligt sind,

ii) Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex stellen dem INTERPOL-Generalsekretariat die von ihnen verarbeiteten einschlägigen Informationen für operative Analysen zur Verfügung, wenn INTERPOL an dem Projekt teilnimmt oder an der Kriminalitätsanalyse beteiligt ist.

e) Kann einem Ersuchen nicht nachgekommen werden oder wird es – auch aufgrund von Zugangsbeschränkungen – abgelehnt, so teilt der Empfänger des Ersuchens dies dem Antragsteller mit.

(2) Grundsätzlich ist ein indirekter Zugang verfügbar, wenn die angeforderten Informationen nicht über einen direkten Zugang erhalten werden können.

(3) Weitere Modalitäten für den indirekten Zugang können in einer oder mehreren Vereinbarungen festgelegt werden.

www.parlament.gv.at

Artikel 25
Direkter Zugang

(1) Vorbehaltlich der Artikel 37 und 44 gewährt INTERPOL direkten Zugang:

a) gegenüber Europol –

i) zur internationalen Datenbank gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern (International Child Sexual Exploitation, ICSE) gemäß den Bestimmungen des Bilateralen Abkommens über die Zusammenschaltung von Computersystemen vom 26. September 2014,

ii) zur INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (Illicit Arms Records and Tracing Management System, iARMS) und zur INTERPOL-Referenztabelle für Schusswaffen (Firearms Reference Table, IFRT) gemäß den Bestimmungen des Bilateralen Abkommens zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) über die Gewährung des direkten Zugangs zur INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) vom 12. April 2023,

b) gegenüber Frontex – auf das Frontex INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) gemäß den Bestimmungen der Durchführungsvereinbarung über den direkten Zugang zum INTERPOL-Informationssystem und dessen Nutzung zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO – INTERPOL) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 20. Dezember 2016 und gemäß den Bestimmungen der technischen Vereinbarung zum Frontex INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) vom 18. November 2024,

bis zur Kündigung oder Ersetzung des bzw. der unter den Buchstaben a und b genannten einschlägigen Abkommens oder Vereinbarung.

(2) Ein direkter Zugang zu INTERPOLs:

a) elektronischem Dokumentations- und Informationssystem zu Ermittlungsnetzwerken mit Informationen zu Reisedokumenten (Electronic Documentation and Information System on Investigation Networks with Information on Travel Documents, EDISON) wird Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex gewährt,

www.parlament.gv.at

b) Frontex INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) wird Europol, Eurojust und der EUStA gewährt,

c) Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) wird Eurojust gewährt,

d) Referenztabelle für Schusswaffen (IFRT) wird Eurojust, der EUStA und Frontex gewährt,

e) Datenbank für gestohlene Schiffe (Stolen Vessels Database, SVD) wird der EUStA und Frontex gewährt,

und zwar schnellstmöglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die in den zwischen Europol, Eurojust, der EUStA, Frontex und INTERPOL abzuschließenden Vereinbarungen festzulegen sind.

(3) Sehen die Merkmale der Datenbank die Speicherung von Daten vor, so erfassen Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex in der Datenbank relevante Daten, die über jene Daten hinausgehen, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügbar sind.

(4) Die Europäische Union und INTERPOL treten jährlich im Rahmen des nach Artikel 41 eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses Europäische Union – INTERPOL zusammen, um zu prüfen, wie der indirekte und direkte Zugang funktionieren und wie sie weiter verbessert werden können. Auf der Grundlage dieser Prüfung können sie beschließen, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsrahmen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu ergreifen. Der Prüfung eines direkten Zugangs der EUStA zur Datenbank für gestohlene Kraftfahrzeuge (Stolen Motor Vehicles database) wird Vorrang eingeräumt.

Artikel 26

Allgemeine Grundsätze für den Zugang zu und den Austausch von Informationen

(1) Für die Zwecke dieses Teils gilt, sofern nicht gemäß Artikel 25 anders bestimmt,

a) dass der Zugang zu und der Austausch von Informationen

i) nur für den/die in den im Artikel 25 genannten entsprechenden Abkommen und Vereinbarungen über den direkten Zugang genannte(n) Zweck(e) erfolgt, oder im Falle des indirekten Zugangs zu oder Austauschs von Informationen oder der spontanen Übermittlung von Informationen, wie zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen festgelegt. Vor jeglicher Verwendung für einen weiteren Zweck muss eine entsprechende Genehmigung beantragt und eingeholt werden,

ii) anwendbaren Zugangsbeschränkungen oder Nutzungsbedingungen unterliegt.

www.parlament.gv.at

b) dass die erhaltenen Informationen intern zwischen INTERPOL, Europol, Eurojust, der EUStA bzw. Frontex strikt nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ ausgetauscht werden.

c) dass der Bereitsteller der Informationen in Bezug auf den indirekten Zugang zu und den Austausch von Informationen vor der Bereitstellung dieser Informationen prüft, ob die Bereitstellung dieser Informationen mit den Bedingungen dieses Abkommens und gegebenenfalls mit seinem Rechtsrahmen im Einklang steht.

d) beim Bereitsteller der Informationen die Genehmigung beantragt und eingeholt wird, um

   i) durch direkten Zugang erhaltene Informationen in einer Weise in die Datenbanken des Empfängers einzugeben, die anderen als den befugten Mitarbeitern des Empfängers, die in der einschlägigen Vereinbarung über den direkten Zugang gemäß Artikel 25 genannt sind, den Zugang ermöglicht,

   ii) durch indirekten Zugang oder Informationsaustausch erhaltene Informationen in die Datenbanken des Empfängers einzugeben.

e) zur Erleichterung der Benachrichtigung der Informationsquelle und der Nachverfolgung mit ihr, sowie vorbehaltlich Buchstabe f:

   i) dass dann, wenn der Abgleich von Informationen von INTERPOL mit Informationen von Europol, Eurojust, der EUStA oder Frontex zu einem positiven Abfrageergebnis führt, Europol, Eurojust, die EUStA bzw. Frontex das INTERPOL-Generalsekretariat entsprechend in Kenntnis setzen,

   ii) dass dann, wenn der Abgleich von Informationen von Europol, Eurojust, der EUStA oder Frontex mit Informationen von INTERPOL zu einem positiven Abfrageergebnis führt, das INTERPOL-Generalsekretariat Europol, Eurojust, die EUStA bzw. Frontex entsprechend in Kenntnis setzt.

f) dass vor einem Ersuchen oder einer Abfrage die geltenden Zugangsbeschränkungen angegeben werden. Zugangsbeschränkungen können jederzeit geändert werden; eine solche Änderung gilt jeweils ab dem Zeitpunkt der Änderung.

(2) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs kann INTERPOL mit Europol, Eurojust, der EUStA und/oder Frontex Modalitäten zur Verbesserung des Zugangs zu oder des Austauschs von Informationen vereinbaren, z. B. in Bezug auf die potenzielle Kompatibilität oder Umwandlung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Datenmodellen und Informationsübermittlungssystemen.

www.parlament.gv.at

(3) a) In Bezug auf den Zugang zu oder den Empfang von Informationen:

i) durch INTERPOL, die nach dem Recht der Europäischen Union als nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen gelten, und

ii) durch Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex, die nach dem Rechtsrahmen von INTERPOL als nur für den Dienstgebrauch durch INTERPOL bestimmt gelten,

dass INTERPOL, Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex jeweils über einen organisatorischen Rahmen sowie über Strategien und Maßnahmen verfügen, die Folgendes vorsehen:

– Personal, das auf Informationen zugreift oder diese erhält, muss die Anforderungen von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels erfüllen,

– die gemäß diesem Teil erhaltenen Informationen sind bis zu ihrer Vernichtung zu schützen, einschließlich des Schutzes von Räumlichkeiten und Informationssystemen gemäß den Anforderungen des Artikels 17,

– Personal, das auf Informationen zugreift oder diese erhält, muss einer Sicherheitsüberprüfung im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen unterzogen und – auch durch Schulungen – über die geltenden Anforderungen informiert werden,

– Informationssicherheitsrisiken sind regelmäßig zu bewerten und zu steuern.

b) Angesichts der unter Buchstabe a genannten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass INTERPOL, Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex die jeweiligen Anforderungen für den Zugang zu solchen Informationen oder für den Empfang dieser Informationen erfüllen, unabhängig davon, ob sie über ein Kommunikationssystem, eine Sitzung oder auf andere Weise empfangen wurden, und dass keine weitere Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist.

c) Der Zugang zu und der Austausch von EU-Verschlusssachen oder INTERPOL-Informationen mit einem höheren INTERPOL-Geheimhaltungsgrad als „Nur für den Dienstgebrauch“ hängen vom Abschluss eines Geheimschutzabkommens (Security of Information Agreement, SIA) zwischen der Europäischen Union und INTERPOL ab und unterliegen hinsichtlich ihrer Umsetzung dessen Bestimmungen.

d) Unbeschadet des Buchstabens c können Verschlusssachen bis zum Inkrafttreten des SIA im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen der Europäischen Union und von INTERPOL freigegeben werden.

(4) Zur Erleichterung einer sicheren Kommunikation

www.parlament.gv.at

(a) bestehen die Kommunikationskanäle zwischen Europol und INTERPOL gemäß der Absichtserklärung über die Einrichtung einer sicheren Kommunikationsverbindung zwischen dem Europäischen Polizeiamt und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) vom 11. Oktober 2011 und der Bilateralen Vereinbarung zwischen Europol und INTERPOL über die Zusammenschaltung von Computernetzen vom 26. September 2014 weiter, bis sie gekündigt oder ersetzt werden,

(b) Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex können über eine oder mehrere Vereinbarungen, in denen die Bedingungen für diesen Zugang festgelegt sind, täglich rund um die Uhr Zugang zum Nachrichtensystem I von INTERPOL erhalten,

(c) Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex einerseits und INTERPOL andererseits können zusätzliche Maßnahmen vereinbaren, um die wechselseitige Kommunikation zu verbessern, und

(d) sollen die Kommunikationssysteme von Europol, Eurojust, der EUStA oder Frontex für die operative Kommunikation zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und INTERPOL-Mitgliedstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, verwendet werden, so konsultieren die Europäische Union und INTERPOL einander mit dem Ziel, die Fragmentierung und Duplizierung des Informationsaustauschs so weit wie möglich zu beseitigen.

(5) INTERPOL gewährt Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex Zugang zu den Teilen des INTERPOL-Informationssystems, die für die Anwendung der Anforderungen dieses Abkommens erforderlich sind.

Artikel 27
Strategische, technische und operative Koordinierung und Planung

(1) In Bezug auf die technische, operative und strategische Koordinierung werden INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex andererseits

a) regelmäßig die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten koordinieren,

b) bei der Verwendung von Informationen, die von einem Bereitsteller im Rahmen dieses Teils erhalten wurden, konsultiert der Empfänger den Bereitsteller, um den Bereitsteller in die Planung und Durchführung seiner jeweiligen Operationen einzubeziehen. Die Übermittlung positiver Abfrageergebnisse an die Informationsquelle(n) reicht für die Einhaltung des in diesem Absatz festgelegten Konsultationsverfahrens nicht aus,

c) einander konsultieren und ihre Aktivitäten, die auch unter das Mandat und den Auftrag der jeweils anderen Seite fallen, im Rahmen ihrer gegenseitigen

www.parlament.gv.at

Zusammenarbeit und zum Zwecke der Verbesserung bestehender Systeme und Fähigkeiten koordinieren. Dies schließt Folgendes ein:

i) Unterstützung bei der Entwicklung von Strategien und operativen Aktionsplänen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bereichen der gemeinsamen Bedrohung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate,

ii) operative Aktivitäten und Kriminalitätsanalysedateien von INTERPOL unter Einbeziehung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

iii) operative Aktivitäten, Analyseprojekte und Kooperationsinitiativen von Europol, Eurojust, der EUStA und Frontex unter Beteiligung von INTERPOL-Mitgliedsländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder internationale Organisationen sind,

iv) Einsätze vor Ort zur Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Bei Operationen, an denen INTERPOL mit Europol, Eurojust, der EUStA und/oder Frontex teilnimmt, umfasst diese Konsultation und Koordinierung die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten, Strategien, Mitteilungen und endgültigen Analyseprodukte, die an die INTERPOL-Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Öffentlichkeit übermittelt werden.

(3) Die nationalen Zentralbüros von INTERPOL werden, soweit möglich, in die Kommunikation und Koordinierung von Aktivitäten zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und/oder Frontex gemäß diesem Artikel einbezogen.

(4) Dieses Abkommen lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Vertreter eines INTERPOL-Mitgliedslandes, der als Verbindungsbeamter zu Europol, Eurojust, der EUStA und/oder Frontex entsandt wird, mit INTERPOL direkt kommuniziert und Informationen austauscht, soweit dies von dem betreffenden INTERPOL-Mitgliedsland genehmigt wird.

(5) Vor strategischen, operativen, technischen oder Koordinierungssitzungen zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust, der EUStA und/oder Frontex, an denen auch andere Personen, Behörden oder Stellen teilnehmen können, wird jede für die Teilnehmer und den Empfang von Informationen auf diesen Sitzungen erforderliche Sicherheitsüberprüfungsstufe gegebenenfalls im Voraus vereinbart.

Artikel 28
Verbindungspersonal

(1) INTERPOL einerseits sowie Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex andererseits können der Entsendung von Verbindungspersonal zustimmen.

(2) In Bezug auf die Entsendung von Verbindungspersonal zwischen

www.parlament.gv.at

a) INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, der EUStA und/oder Frontex andererseits unterliegen die Bestimmungen über die Aufgaben, Rechte, Pflichten, Vorrechte und Immunitäten sowie die Bedingungen für die Entsendung von Verbindungspersonal Vereinbarungen zur Regelung dieser Verbindungsbeziehungen.

b) INTERPOL und Europol gilt die Absichtserklärung gemäß Artikel 4 des Abkommens zwischen INTERPOL und Europol vom 1. September 2008 und Artikel 4 des Abkommens zwischen INTERPOL und Europol vom 5. November 2001, bis die Absichtserklärung gekündigt oder ersetzt wird.

(3) Die Europäische Union und INTERPOL können eine Verbindungsgruppe Europäische Union – INTERPOL einsetzen, um die Zusammenarbeit zu harmonisieren und Synergien zu schaffen.

Artikel 29
Spontaner Informationsaustausch

INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, die EUStA und/oder Frontex andererseits können mit Genehmigung der Informationsquelle im Einklang mit dem Ersten Teil Abschnitt 2 und anderen einschlägigen Bestimmungen des Ersten Teils, einschließlich der Artikel 3, 4 und 5, sowie den einschlägigen Bestimmungen des Zweiten Teils Abschnitt 1 einander ohne vorheriges Ersuchen für die Zwecke dieses Abkommens Informationen übermitteln.

Zweiter Teil, Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex

Artikel 30
Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol

(1) In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Europol umfasst die in Artikel 23 beschriebene Zusammenarbeit Folgendes:

a) Koordinierung und Konsultation in Bezug auf Taskforces zur Identifizierung von Opfern,

b) Koordinierung und Bereitstellung von Beratung und Unterstützung, auch durch Einsatz vor Ort, als Reaktion auf Terroranschläge und andere schwere Straftaten,

c) Koordinierung zur Unterstützung wichtiger internationaler Ereignisse,

d) Koordinierung ihrer jeweiligen Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten gezielten Sanktionen,

e) Teilnahme an ad hoc eingesetzten und ständigen gemeinsamen Aktions-Taskforces und Verbindungsteams zur operativen Unterstützung und

www.parlament.gv.at

Koordinierung internationaler Ermittlungen, sofern von den teilnehmenden Ländern genehmigt, wie z. B. der gemeinsamen Taskforce zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (Joint Cybercrime Action Taskforce, J-CAT) und dem gemeinsamen Verbindungsteam zur Terrorismusbekämpfung (Counterterrorism Joint Liaison Team, CT JLT) oder ihren Nachfolgern,

f) Beteiligung von INTERPOL an den operativen und strategischen Aufgaben von Europol-Zentren mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung,

g) Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich der Erleichterung der schnellen direkten Aufzeichnung von Inhalten der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in der ICSE-Datenbank durch Europol, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und INTERPOL-Mitgliedstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

(2) Europol holt bei INTERPOL die Genehmigung ein, von INTERPOL erhaltene Informationen zu verwenden, um die mögliche Eingabe von Informationsausschreibungen in das Schengener Informationssystem durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorzuschlagen.

Artikel 31
Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Eurojust

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Eurojust umfasst die in Artikel 23 beschriebene Zusammenarbeit Folgendes:

a) Verfügbarkeit von INTERPOL-Kanälen zur Erleichterung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, einschließlich Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung,

b) Koordinierung und Konsultation in Bezug auf Taskforces zur Identifizierung von Opfern,

c) Erleichterung des Verfahrens, mit dem INTERPOL Strafregisterinformationen aus dem Europäischen Strafregisterinformationssystem zu Drittstaatsangehörigen (ECRIS-TCN) erhält,

d) Zusammenarbeit und Koordinierung bei Maßnahmen gegen gesuchte Personen, auch in Bezug auf INTERPOL-Ausschreibungen und -Durchgaben sowie Europäische Haftbefehle,

e) sofern von den teilnehmenden Ländern genehmigt, Erleichterung der Zusammenarbeit im Hinblick auf gemeinsame Ermittlungsgruppen; insbesondere unter Einbeziehung von INTERPOL-Mitgliedstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind,

f) Erleichterung der Teilnahme von INTERPOL an Maßnahmen des Eurojust-Koordinierungszentrums an gemeinsamen operativen Aktionstagen,

www.parlament.gv.at

insbesondere dann, wenn an solchen Maßnahmen INTERPOL-Mitgliedstaaten beteiligt sind, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Artikel 32
Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und der EUStA

(1) In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und der EUStA umfasst die in Artikel 23 beschriebene Zusammenarbeit Folgendes:

a) Verfügbarkeit von INTERPOL-Kanälen zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit der EUStA, darunter auch mit Delegierten Europäischen Staatsanwälten,

b) Erleichterung der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen der EUStA und Behörden der INTERPOL-Mitgliedstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

(2) In einem Ersuchen um Unterstützung in einem EUStA-Verfahren ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein EUStA-Verfahren handelt.

Artikel 33
Zusätzliche Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Frontex

(1) In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und Frontex umfasst die in Artikel 23 beschriebene Zusammenarbeit die Koordinierung und Konsultation bei der Planung und Durchführung von Grenzmanagementaktivitäten, gegebenenfalls einschließlich operativer Tätigkeiten, insbesondere in Regionen außerhalb der Europäischen Union, in denen Frontex bevollmächtigt ist, tätig zu sein.

(2) Die Beteiligung von Frontex an Operationen schließt den Austausch personenbezogener Daten zwischen INTERPOL und Europol, Eurojust und der EUStA im Einklang mit den jeweiligen geltenden Rechtsrahmen nicht aus.

DRITTER TEIL: ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF DAS EUROPÄISCHE REISEINFORMATIONS- UND -GENEHMIGUNGSSYSTEM (ETIAS)

Artikel 34
Direkter Zugang zu und Nutzung von Daten über gestohlene und verlorene Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents, SLTD) und Ausschreibungen zugeordnete Reisedokumente (TDAWN) für die Zwecke des ETIAS

(1) Die Europäische Union und INTERPOL arbeiten in Bezug auf ETIAS für die Zwecke von Sicherheitskontrollen, Grenzmanagement- und Grenzkontrolltätigkeiten gemäß diesem Artikel und anderen anwendbaren Bestimmungen dieses Abkommens zusammen. Zu diesem Zweck gilt:

www.parlament.gv.at

a) INTERPOL wendet in Bezug auf die ETIAS-Zentralstelle die für internationale Einrichtungen geltenden Vorschriften und Verfahren an, die in den INTERPOL-RPD und in der Satzung der INTERPOL-Datenschutzkontrollkommission in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung vorgesehen sind. Die ETIAS-Zentralstelle hält die für internationale Einrichtungen geltenden Vorschriften und Verfahren ein, die in den INTERPOL-RPD und in der Satzung der INTERPOL-Datenschutzkontrollkommission in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung vorgesehen sind. Dieser Absatz ist unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe d auszulegen. Für die Zwecke dieses Abkommens gilt die ETIAS-Zentralstelle nicht als Teil von Frontex.

b) Die ETIAS-Zentralstelle benennt ein für die Beziehungen zu INTERPOL als einziger Behörde mit Zugang zu SLTD- und TDAWN-Daten zuständiges Team.

c) Ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete dieses Teams erhalten unter den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Bedingungen über das ETIAS-Informationssystem Zugang zu SLTD- und TDAWN-Daten.

(2) Die Europäische Union und INTERPOL unternehmen die erforderlichen Schritte, damit dieser Zugang zu SLTD und TDAWN den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Das ETIAS-Zentralsystem kann über das Europäische Suchportal direkt auf SLTD und TDAWN oder einen Teil davon zugreifen, um automatisierte Abfragen durchzuführen, wobei die folgenden vom Antragsteller in das ETIAS-Antragsformular eingegebenen Reisedokumentenelemente zu verwenden sind: i) die Dokumenten-Identifizierungsnummer; ii) das Ausstellungsland und iii) die Art des Reisedokuments.

b) Die ETIAS-Zentralstelle erhält entweder einen Hinweis auf ein negatives Ergebnis oder die von INTERPOL zugewiesene(n) SLTD- und/oder TDAWN-Referenznummer(n), die Identifizierungsnummer des Reisedokuments und, soweit verfügbar, das Ausstellungsland und die Art des Reisedokuments. Das dazu ordnungsgemäß ermächtigte Personal der ETIAS-Zentralstelle kann auf diese Daten zugreifen, um zu überprüfen, ob sie mit den Daten im Antragsdatensatz von Staatsangehörigen von Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und eine ETIAS-Reisegenehmigung beantragen, übereinstimmen.

c) Die ETIAS-Zentralstelle überprüft manuell, ob die bei der Abfrage erhaltenen Reisedokumentendaten mit den Reisedokumentendaten im Antragsformular übereinstimmen. Sobald festgestellt wurde, dass die Daten übereinstimmen, übermittelt sie die unter Buchstabe b beschriebenen Daten an die nationale ETIAS-Stelle, die darüber entscheidet, ob dem Antragsteller die Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird. Diese nationale ETIAS-Stelle verwendet die Daten ausschließlich für die Zwecke der Durchführung von

www.parlament.gv.at

Sicherheitsrisikobewertungen, um zu entscheiden, ob die Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

d) Angesichts des begrenzten Charakters der Abfrage, der Antwort und des unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Prüfprozesses sowie der Merkmale von SLTD und TDAWN wird nach der Abfrage durch das ETIAS-Zentralsystem und der Überprüfung durch die ETIAS-Zentralstelle an die Quelle der INTERPOL-Daten keine automatisierte Mitteilung übermittelt.

e) Im Rahmen ihrer Sicherheitsbewertung konsultiert die nationale ETIAS-Stelle direkt das nationale INTERPOL-Zentralbüro ihres Mitgliedstaats oder des anderen betroffenen Landes gemäß Artikel 35 und übermittelt ihm die INTERPOL-Referenznummer(n), damit dieses nationale Zentralbüro mit der Datenquelle prüft, ob die von INTERPOL erhaltenen Daten nach wie vor richtig und relevant sind, und gegebenenfalls Maßnahmen ergreift. Dabei handelt das nationale Zentralbüro im Einklang mit den Rechten und Pflichten, die nach den INTERPOL-Vorschriften gelten, wenn es Daten verwendet, die es direkt von SLTD und/oder TDAWN erhalten hat, einschließlich der Benachrichtigung des betreffenden nationalen Zentralbüros oder des INTERPOL-Generalsekretariats und der Nachverfolgung mit dieser Stelle.

f) Zusätzlich zu anderen in diesem Artikel dargelegten Beschränkungen der Verwendung von INTERPOL-Daten dürfen Beamte, die solche Daten erhalten, diese gegenüber dem Antragsteller oder einer anderen Person nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von INTERPOL direkt oder indirekt offenlegen.

g) Das INTERPOL-Generalsekretariat kann technische Modalitäten festlegen, um die Einhaltung von durch die Datenquelle auferlegten Zugangsbeschränkungen zu erleichtern.

(3) Unbeschadet des Zugangs eines nationalen Zentralbüros gemäß Absatz 2 kann das nationale Zentralbüro des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen betroffenen Landes gemäß Artikel 35, sofern es von diesem Mitgliedstaat oder Land als benannte Strafverfolgungsbehörde benannt wurde, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 (ETIAS-Verordnung) und zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten auf die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten zugreifen. Wenn die nationalen Zentralbüros Daten aus dem ETIAS-Zentralsystem erhalten, können sie diese Daten auf Antrag als benannte Behörden im Einklang mit den in der ETIAS-Verordnung festgelegten geltenden Bedingungen an Länder übermitteln, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

(4) Die von INTERPOL erhaltenen Daten dürfen nicht zur Festlegung oder Umsetzung der ETIAS-Überprüfungsregeln oder der ETIAS-Überwachungsliste verwendet oder, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, außerhalb der ETIAS-Zentralstelle oder der nationalen ETIAS-Stellen übermittelt oder von der ETIAS-Zentralstelle oder den nationalen ETIAS-Stellen in einer Weise in das ETIAS-Informationssystem eingegeben werden, die anderen Einrichtungen, Agenturen oder Behörden den Zugang ermöglicht, ohne die Genehmigung des INTERPOL-Generalsekretariats eingeholt zu haben.

(5) Bei der Überwachung und Bewertung der Umsetzung des ETIAS unternimmt die Europäische Union die erforderlichen Schritte, damit die Europäische Kommission

www.parlament.gv.at

a) INTERPOL auf Anfrage verfügbare anonymisierte Statistiken über die Abfrage von SLTD und TDAWN für die Zwecke des ETIAS zur Verfügung stellt, einschließlich verfügbarer Informationen über die Zahl der positiven Ergebnisse, die Zahl der nach solchen positiven Ergebnissen verweigerten Reisegenehmigungen sowie Informationen über aufgetretene Probleme,

b) mit INTERPOL zu SLTD- und TDAWN-Abfragen über das ETIAS-Informationssystem Rücksprache hält, bevor Empfehlungen an das Europäische Parlament und den Rat gerichtet werden.

(6) Die Europäische Union erarbeitet in Absprache und Abstimmung mit dem INTERPOL-Generalsekretariat praktische Leitlinien für die Umsetzung dieses Artikels.

(7) INTERPOL und eu-LISA treffen die für die technische Umsetzung dieses Artikels erforderlichen Vorkehrungen und führen die erforderlichen Aktivitäten durch.

(8) Die Europäische Union und INTERPOL überprüfen ein Jahr nach Herstellung des ETIAS-Zugangs zu SLTD und TDAWN gemeinsam die Umsetzung dieses Artikels, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige und aussagekräftige Benachrichtigung der Datenquelle und die Nachverfolgung mit ihr gemäß Absatz 2 Buchstabe e. Nachfolgende Überprüfungen werden spätestens alle zwei Jahre durchgeführt. Die Überprüfungen werden rasch durchgeführt.

Stellt die Europäische Union oder INTERPOL bei einer solchen Überprüfung wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels fest, so nehmen die Europäische Union und INTERPOL unverzüglich Konsultationen auf, um das/die festgestellte(n) Problem(e) zu lösen.

Die Dauer dieser Konsultation und Problemlösung darf vier Monate nicht überschreiten. Wird innerhalb dieser Frist keine Lösung erzielt, so kann entweder die Europäische Union oder INTERPOL den ETIAS-Zugang zu SLTD und TDAWN durch schriftliche Mitteilung aussetzen, bis eine Lösung erreicht ist. Die Aussetzung wird zwanzig Tage nach Eingang dieser Mitteilung wirksam und wird aufgehoben, sobald eine entsprechende schriftliche Mitteilung übermittelt wurde.

Unbeschadet Unterabsatz 3 dieses Absatzes kann die Europäische Union oder INTERPOL in dringenden Fällen den ETIAS-Zugang zu SLTD oder TDAWN vorläufig aussetzen; in diesem Fall wird die jeweils andere Seite unverzüglich unterrichtet, und unmittelbar danach werden Konsultationen aufgenommen.

Artikel 35

Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Länder, die Artikel 34 anwenden

www.parlament.gv.at

(1) Die Europäische Union unterrichtet INTERPOL schriftlich über die nationalen ETIAS-Stellen und die nationalen Zentralbüros der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 34 anwenden.

(2) Die ETIAS-Zentralstelle stellt die in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b genannten Daten nicht bereit:

a) gegenüber den nationalen ETIAS-Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die keine Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erhielten, und

b) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem INTERPOL der Europäischen Union den Abschluss seines Verfahrens zur Feststellung, ob technische Modalitäten erforderlich sind, um die Einhaltung der durch die Datenquelle auferlegten Zugangsbeschränkungen zu erleichtern, mitgeteilt hat. INTERPOL übermittelt eine solche Mitteilung frühestmöglich. Eine solche Mitteilung gilt als übermittelt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels keine Mitteilung über den Abschluss eingeht.

(3) Die ETIAS-Zentralstelle stellt die in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b genannten Daten zur Verwendung durch die nationalen ETIAS-Stellen Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Fürstentums Liechtenstein erst bereit, nachdem:

a) ein bilaterales Abkommen zwischen dem betreffenden Land und INTERPOL in Kraft getreten ist, das vorsieht, dass seine nationalen Behörden die Verpflichtungen aus diesem Abkommen in Bezug auf das ETIAS erfüllen, und

b) die Europäische Union durch INTERPOL über den Abschluss seines Verfahrens zur Feststellung, ob technische Modalitäten erforderlich sind, um die Einhaltung der durch die Datenquelle auferlegten Zugangsbeschränkungen zu erleichtern, informiert wurde. INTERPOL übermittelt eine solche Mitteilung frühestmöglich. Eine solche Mitteilung gilt als übermittelt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des betreffenden bilateralen Abkommens keine Mitteilung über den Abschluss eingeht.

(4) Liegt zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die ETIAS-Zentralstelle den nationalen ETIAS-Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Daten gemäß Absatz 2 übermitteln kann, und dem Zeitpunkt, zu dem die ETIAS-Zentralstelle diese Daten den nationalen ETIAS-Stellen Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Fürstentums Liechtenstein gemäß Absatz 3 übermitteln kann, ein Zeitraum, so benennt die ETIAS-Zentralstelle während dieses Zeitraums einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der gemäß Absatz 1 benachrichtigt wurde, damit dieser anstelle eines Landes, dem die Daten gemäß Absatz 3 noch nicht übermittelt werden können, die Daten verarbeitet.

(5) Die Verpflichtungen der Europäischen Union nach Artikel 34 gelten für alle am ETIAS teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gegenstand

www.parlament.gv.at

einer Mitteilung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels waren, und für alle anderen Länder, die Abkommen nach Absatz 3 Buchstabe a des vorliegenden Artikels geschlossen haben.

VIERTER TEIL: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 36
Unterstützung der Europäischen Union bei der Umsetzung dieses Abkommens

Die Europäische Union kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen von INTERPOL die Abordnung von Sachverständigen an das INTERPOL-Generalsekretariat erleichtern. Abordnungen werden im Einklang mit den jeweiligen geltenden Vorschriften von INTERPOL und dem für die abordnende Behörde geltenden Rechtsrahmen mit dem Ziel durchgeführt, die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens zu unterstützen, was die Unterstützung von INTERPOL bei der Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Arbeit der Systeme der Organisation einschließt.

Artikel 37
Kosten

(1) Sofern in den Absätzen 2, 3 und 4 nicht anders bestimmt, tragen die Europäische Union und INTERPOL jeweils ihre eigenen Kosten für die Umsetzung dieses Abkommens.

(2) Europol trägt die Kosten der ICSE-Datenbank gemäß der in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv genannten Vereinbarung sowie die Kosten des iARMS gemäß der in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Vereinbarung. Frontex trägt die FIELDS betreffenden Kosten gemäß der in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten Vereinbarung.

Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex tragen die Kosten für die Herstellung ihrer jeweiligen Verbindungen zu den INTERPOL-Datenbanken für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 2 dieses Abkommens und anderer Verbindungen mit dem INTERPOL-Informationssystem, deren Herstellung sie für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 4 Buchstaben b und c und des Artikels 26 Absatz 5 möglicherweise vereinbaren, vorausgesetzt jedoch, dass die Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union, denen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b und c direkter Zugang zu diesen Datenbanken gewährt wird, keine Verbindungsgebühren für iARMS und FIELDS entrichten.

Die Europäische Union trägt die Kosten für die Herstellung von Verbindungen zu SLTD und TDAWN für die Zwecke der Artikel 34 und 35 sowie die Kosten für die Konfiguration von SLTD und TDAWN für die Zwecke des direkten Zugangs des

www.parlament.gv.at

ETIAS-Zentralsystems zu Untergruppen von SLTD und TDAWN gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a.

(3) a) Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Nachfolgevereinbarungen zu ICSE, iARMS und FIELDS werden entsprechend den Bestimmungen einer solchen Nachfolgevereinbarung zugewiesen.

b) Kosten im Zusammenhang mit künftigen ergänzenden Vereinbarungen, die abgeschlossen werden gemäß

i) Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b,

ii) Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, soweit die Vereinbarung Aufrüstungen der jeweiligen Verbindungen oder andere Aufrüstungen vorsieht, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht vorhanden waren und die von Europol, Eurojust, der EUStA bzw. Frontex angestrebt werden,

werden entsprechend den Bestimmungen einer solchen zukünftigen ergänzenden Vereinbarung zugewiesen.

(4) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach jedes Jahr überprüft der nach Artikel 41 eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Europäische Union – INTERPOL auf der Grundlage einer angemessenen Begründung und einschlägiger von INTERPOL vorgelegter Unterlagen die in dem betreffenden Jahr bei INTERPOL angefallenen technischen und operativen Kosten, die dem direkten Zugang zu seinen Datenbanken und dem indirekten Zugang und Informationsaustausch im Rahmen dieses Abkommens unmittelbar zuzurechnen sind. Der Ausschuss entscheidet dann, ob zusätzliche Zahlungen seitens Europol, Eurojust, der EUStA, Frontex bzw. der Europäischen Union gerechtfertigt sein können.

Jede mögliche Zahlung hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ab und erfordert eine vorherige Mittelbindung durch das zuständige Unionsorgan.

Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich von INTERPOL bei der Europäischen Union beantragter zusätzlicher Zahlungen findet Artikel 46 dieses Abkommens Anwendung. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, kann INTERPOL durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung den direkten Zugang zu seinen Datenbanken sowie den indirekten Zugang und den Informationsaustausch im Rahmen dieses Abkommens einschränken oder aussetzen, bis eine Lösung gefunden ist.

www.parlament.gv.at

FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38
Verwendung von Namen und Unterscheidungszeichen

Weder die Europäische Union noch INTERPOL dürfen das Emblem, das Logo, Unterscheidungszeichen oder eine Abkürzung des Namens der jeweils anderen Seite verwenden, es sei denn, ihre jeweiligen bevollmächtigten Vertreter haben im Voraus ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 39
Vorrechte und Immunitäten

Nichts in diesem Abkommen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen gilt als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf Vorrechte oder Immunitäten, die der Europäischen Union oder INTERPOL durch die jeweiligen Gründungsdokumente, abgeschlossene Abkommen oder gegebenenfalls nach dem internationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem nationalen Recht gewährt werden.

Artikel 40
Nutzung der von der Europäischen Union verwalteten Infrastruktur

Außer in den im Dritten Teil vorgesehenen Fällen erfolgt die Abfrage von INTERPOL-Datenbanken durch eine Einrichtung oder Agentur der Europäischen Union, einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderes Land, über ein von der Europäischen Union verwaltetes Suchinstrument oder eine Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich des Europäischen Suchportals, auf der Grundlage weiterer Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und INTERPOL.

Artikel 41
Gemeinsamer Ausschuss Europäische Union – INTERPOL

(1) Die Europäische Union und INTERPOL setzen einen gemeinsamen Ausschuss ein, dessen Aufgabe es ist,

a) die wirksame Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens zu erleichtern,

b) im Zusammenhang mit wichtigen geplanten Entwicklungen, einschließlich ihrer jeweiligen Rechtsrahmen, Konsultationen in Bezug auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit, die sich auf die

www.parlament.gv.at

Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL auswirken können, zu führen,

c) Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und INTERPOL, einschließlich der in Artikel 25 Absatz 4 beschriebenen Prüfung, in Betracht zu ziehen,

d) von der Europäischen Union oder INTERPOL vorgeschlagene mögliche Änderungen an diesem Abkommen zu prüfen,

e) die in den Artikeln 34, 37 und 45 vorgesehenen Überprüfungen durchzuführen,

f) die in den Artikeln 46, 48 und 49 dieses Abkommens vorgesehenen Konsultationen durchzuführen,

g) Änderungen von Artikel 25 nach Abschluss der jeweiligen geltenden internen Genehmigungsverfahren der Europäischen Union und von INTERPOL anzunehmen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss Europäische Union – INTERPOL setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und von INTERPOL zusammen und wird von einem hochrangigen Vertreter von INTERPOL und einem für Sicherheit zuständigen hochrangigen Vertreter der Europäischen Union geleitet.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss Europäische Union – INTERPOL tritt spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach jährlich zusammen, sofern nicht anders vereinbart. Der Ausschuss tritt ferner auf Ersuchen einer Partei zu den in den Artikeln 46, 48 oder 49 vorgesehenen Konsultationen zusammen.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss Europäische Union – INTERPOL legt Verfahren und Modalitäten fest, die es ihm ermöglichen, seine Aufgaben wirksam zu erfüllen, einschließlich des Verfahrens für die jährliche Überprüfung der Kosten gemäß Artikel 37 Absatz 4.

Artikel 42
Änderungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und INTERPOL geändert werden.

(2) Jede Änderung tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Mitteilung in Kraft, mit der die Europäische Union und INTERPOL einander über den Abschluss ihrer jeweiligen internen rechtlichen Verfahren informieren, die für das Inkrafttreten einer solchen Änderung erforderlich sind.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 treten Änderungen dieses Abkommens, die vom Gemeinsamen Ausschuss Europäische Union – INTERPOL gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g nach Abschluss der jeweiligen internen Genehmigungsverfahren der Europäischen Union und von INTERPOL angenommen wurden, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Europäische Union und INTERPOL schriftlich mitgeteilt haben, dass sie zur Umsetzung der Änderung bereit sind.

www.parlament.gv.at

Artikel 43
Künftige ergänzende Vereinbarungen

(1) INTERPOL einerseits und Europol, Eurojust, die EUStA und Frontex andererseits schließen (eine) Vereinbarung(en) zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens ab. (Eine) solche Vereinbarung(en)

a) betrifft/betreffen die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Angelegenheiten,

b) kann/können Angelegenheiten betreffen, die an folgenden Orten beschrieben sind:

i) Artikel 24 Absatz 3,

ii) Artikel 26 Absatz 4,

iii) Artikel 28 Absatz 2 und

iv) Artikel 37 Absatz 3,

c) kann/können andere Angelegenheiten betreffen, um die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens zu erleichtern.

(2) INTERPOL und die Europäische Union schließen (eine) Vereinbarung(en) zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens ab. (Eine) solche Vereinbarung(en)

a) betrifft/betreffen die in Artikel 34 Absatz 7 genannten Angelegenheiten,

b) kann/können andere Angelegenheiten betreffen, um die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 44
Anwendung früherer Abkommen, Vereinbarungen und Absichtserklärungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden das Abkommen zwischen INTERPOL und Europol vom 5. November 2001, die Arbeitsvereinbarung zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) vom 27. Mai 2009 und die Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen EUROJUST und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO-INTERPOL) vom 15. Juli 2013 durch dieses Abkommen ersetzt.

(2) Unbeschadet Absatz 1

www.parlament.gv.at

a) bleiben die folgenden Abkommen, Vereinbarungen und Absichtserklärungen in Kraft, bis sie durch die in Artikel 43 dieses Abkommens genannten Vereinbarungen gekündigt oder ersetzt werden:

i) Technische Vereinbarung zwischen Frontex und INTERPOL Electronic Library Document System (FIELDS) vom 18. November 2024,

ii) Bilaterales Abkommen zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) über die Gewährung des direkten Zugangs zur INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) vom 12. April 2023,

iii) Durchführungsvereinbarung über den direkten Zugang zum INTERPOL-Informationssystem und dessen Nutzung zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO – INTERPOL) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 20. Dezember 2016,

iv) Bilaterales Abkommen zwischen Europol und INTERPOL über die Zusammenschaltung von Computernetzen vom 26. September 2014,

v) Absichtserklärung über die Einrichtung einer sicheren Kommunikationsverbindung zwischen dem Europäischen Polizeiamt und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) vom 11. Oktober 2011,

vi) Absichtserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens zwischen INTERPOL und Europol vom 1. September 2008,

vii) Änderung der am 5. November 2001 unterzeichneten Gemeinsamen Initiative des Generalsekretärs von INTERPOL und des Direktors von Europol zur Bekämpfung der Geldfälschung, insbesondere der Fälschung des Euro, vom 27. August 2007,

viii) Gemeinsame Initiative des Generalsekretärs von INTERPOL und des Direktors von Europol zur Bekämpfung der Geldfälschung, insbesondere der Fälschung des Euro, vom 5. November 2001.

b) Artikel 4 des Abkommens zwischen INTERPOL und Europol vom 5. November 2001 bleibt in Bezug auf den Austausch von Verbindungsbeamten in Kraft, bis die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi beschriebene Absichtserklärung gekündigt oder durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 43 dieses Abkommens ersetzt wurde.

(3) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 2 gilt Folgendes:

a) In den Abkommen, Vereinbarungen oder Absichtserklärungen enthaltene Bezugnahmen auf das Abkommen zwischen INTERPOL und Europol vom 5. November 2001 und die Arbeitsvereinbarung zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und der Europäischen

www.parlament.gv.at

Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) vom 27. Mai 2009 gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen.

b) Die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die Abkommen, Vereinbarungen und Absichtserklärungen und haben Vorrang vor allen anderen in diesen Übereinkommen enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen, mit Ausnahme ihrer Kündigungsbestimmungen.

Artikel 45
Gemeinsame Überprüfungen

(1) Die Europäische Union und INTERPOL führen regelmäßig gemeinsame Überprüfungen der Umsetzung dieses Abkommens durch.

(2) Die erste Überprüfung wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchgeführt; danach werden regelmäßig weitere Überprüfungen durchgeführt.

(3) Die Überprüfung nach diesem Artikel erstreckt sich nicht auf die Umsetzung von Artikel 34, in dem ein spezifischer Überprüfungsmechanismus vorgesehen ist.

Artikel 46
Beilegung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Umsetzung dieses Abkommens finden Konsultationen und Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Union und INTERPOL mit dem Ziel statt, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 47
Haftung

(1) Die Europäische Union und INTERPOL wehren gegen sie erhobene Ansprüche, die sich aus diesem Abkommen ergeben, entsprechend den Bestimmungen ihrer jeweiligen Rechtsrahmen ab. Sie benachrichtigen und konsultieren einander auf Anfrage in Bezug auf solche Ansprüche.

(2) Eine natürliche oder juristische Person kann Ansprüche aus diesem Abkommen in der Weise geltend machen, in der die Europäische Union und INTERPOL ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen in ihren jeweiligen Rechtsrahmen nachgekommen sind.

(3) Wurde einem Dritten Schadenersatz zugesprochen, so können die Europäische Union und INTERPOL wechselseitig eine Schadloshaltung anstreben, wenn die jeweils andere Seite ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist.

www.parlament.gv.at

Bei Streitigkeiten über die Schadloshaltung findet Artikel 46 dieses Abkommens Anwendung.

Artikel 48
Aussetzung

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 kann die Europäische Union oder INTERPOL im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Abkommens dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Eine solche schriftliche Mitteilung darf erst erfolgen, nachdem die Europäische Union und INTERPOL während eines angemessenen Zeitraums Konsultationen geführt haben, ohne zu einer Lösung zu gelangen. Die Aussetzung wird zwanzig Tage nach dem Tag des Eingangs einer solchen Mitteilung wirksam. Eine solche Aussetzung kann von der aussetzenden Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei aufgehoben werden. Mit Eingang der Mitteilung ist die Aussetzung unmittelbar aufgehoben.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Europäische Union oder INTERPOL in dringenden Fällen dieses Abkommen vorläufig aussetzen; in diesem Fall wird die jeweils andere Seite unverzüglich unterrichtet, und unmittelbar danach werden Konsultationen aufgenommen.

(4) Ungeachtet der Aussetzung dieses Abkommens werden Informationen, die gemäß diesem Abkommen vor seiner Aussetzung erlangt wurden, weiterhin nach den darin festgelegten Bestimmungen verarbeitet.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehene Aussetzung gilt nicht für Artikel 34, in dem ein besonderer Aussetzungsmechanismus vorgesehen ist.

Artikel 49
Kündigung

(1) Die Europäische Union oder INTERPOL können dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zustellung der Mitteilung an die empfangende Partei wirksam.

(2) Im Falle einer Kündigung gemäß diesem Artikel konsultieren die Europäische Union und INTERPOL einander, um in geeigneter Weise zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Beendigung der im Rahmen dieses Abkommens eingeleiteten Zusammenarbeit zu treffen sind. In jedem Fall werden Informationen, die gemäß diesem Abkommen vor seiner Aussetzung erlangt wurden, weiterhin nach den darin festgelegten Bestimmungen verarbeitet.

www.parlament.gv.at

Artikel 50
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Mitteilung in Kraft, mit der die Europäische Union und INTERPOL einander über den Abschluss ihrer jeweiligen internen rechtlichen Verfahren informieren, die für den Abschluss dieses Abkommens erforderlich sind.

www.parlament.gv.at

AUSGEFERTIGT in [Ort] am [Tag] [Monat] [Jahr] in zwei Originalen in englischer Sprache.

Gemäß dem Recht der Europäischen Union wird dieses Abkommen von der Union ebenfalls in bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst. Von INTERPOL wird dieses Abkommen auch in arabischer Sprache abgefasst. Die Verbindlichkeit dieser zusätzlichen Sprachfassungen kann im Wege eines Austauschs diplomatischer Noten zwischen der Europäischen Union und INTERPOL festgestellt werden. Bei Abweichungen zwischen verbindlichen Sprachfassungen gilt der englische Text.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

www.parlament.gv.at

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND INTERPOL GEMÄß ARTIKEL 26 ABSATZ 3 BUCHSTABE c DES KOOPERATIONSABKOMMENS ZWISCHEN DER EU UND INTERPOL

Die Europäische Union und INTERPOL kommen überein, sich nach Kräften zu bemühen, um Verhandlungen über ein Geheimschutzabkommen (SIA) über Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen aufzunehmen und rasch voranzubringen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN, DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Die Europäische Union und INTERPOL nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits sowie Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Kenntnis, insbesondere aufgrund der Abkommen vom 18. Mai 1999 und vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

Unter diesen Umständen ist es wünschenswert, dass die Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein einerseits und INTERPOL andererseits rasch und unverzüglich die bilateralen Abkommen gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL abschließen, gemäß denen die nationalen Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein in Bezug auf ETIAS denselben Verpflichtungen nachkommen müssen wie die nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL.

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZUM VISA-INFORMATIONSSYSTEM DER EU

Angesichts der operativen Erfordernisse, festzustellen, ob Antragsteller, die ein Visum oder einen Aufenthaltstitel in einem Schengen-Land beantragen, Reisedokumente verwenden, die als gestohlen, verloren, aufgehoben, ungültig oder blanko gestohlen gemeldet wurden, oder Reisedokumente verwenden, die in Verbindung mit INTERPOL-Ausschreibungen stehen, erinnert die Europäische Union daran, wie wichtig es ist, weiterhin nach Lösungen für das Visa-Informationssystem der EU zu suchen, um die INTERPOL-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und die INTERPOL-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) abzufragen, um die allgemeine Sicherheit des Schengen-Raums zu erhöhen.

www.parlament.gv.at